Zeitschrift: Thurgauer Beiträge zur Geschichte

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau

Band: 136 (1999)

Artikel: Strumpfweber - Gabelmacher - Böllenhändler : nicht-agrarische Erwerbsformen im Thurgau der Helvetik

Autor: Unternährer, Nathalie

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-585758

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nathalie Unternährer

Strumpfweber – Gabelmacher – Böllenhändler

Nicht-agrarische Erwerbsformen im Thurgau der Helvetik

Einleitung

Der Thurgau – ein ländlicher Kanton? Diese gängige Vorstellung nehme ich zum Anlass, die nicht-agrarischen Erwebsformen im Thurgau zur Zeit der Helvetik genauer zu untersuchen. Die Zeit der Helvetik, die mit dem Eindringen französischer Truppen in die Schweiz im Januar 1798 begann und mit der durch Napoleon Bonaparte vermittelten Mediationsakte 1803 zu Ende ging, war zwar unter anderem gekennzeichnet durch innenpolitische Wirren und Instabilität. Doch wurde mit ihr auch der Grundstein zur Entstehung des modernen Staates Schweiz gelegt, auch in Bezug auf die Wirtschaft und die Industrialisierung: Eine der wichtigsten Neuerungen der Helvetik war nämlich die Einführung der Handels- und Gewerbefreiheit.

Im Ancien Régime gab es in der ganzen Schweiz verschiedene Gewerbevorrechte und Berufsbeschränkungen, die, bedingt durch die Vielseitigkeit des losen Staatenbundes, sehr unterschiedlicher Natur waren, jedoch überall für die Monopolisierung einzelner Gewerbe sorgten.

Mit dem Inkrafttreten der ersten helvetischen Verfassung und mit der Garantie der individuellen Freiheitsrechte wurden diese Beschränkungen zum ersten Mal in Frage gestellt – und gleich auch abgeschafft. An ihre Stelle traten sogenannte Patente, die, im Gegensatz zu den Zunftordnungen und den Ehehaften, nicht als Gewerbevorrechte, sondern als Gewerbekontrolle gedacht waren.

Ich möchte in diesem Aufsatz einerseits die diachrone Entwicklung der Gewerbefreiheit und die entsprechende Gesetzgebung untersuchen, anderseits mittels einer quantitativen Auswertung des thurgauischen Patentregisters von 1801–1802 die Wirtschaftsstruktur des Thurgaus zur Zeit der Helvetik aufzeigen und einen Bezug zur Gewerbefreiheit herstellen.

Das Quellenkorpus setzt sich zusammen aus dem Patentregister der thurgauischen Verwaltungskammer[1], aus dem ich 2048 Patente erfasst habe, aus den Bevölkerungstabellen der Volkszählung 1798/99[2], aus Briefen vom und an den Minister des Innern betreffend die Ehehaften und die Gewerbefreiheit aus den Jahren 1798/99[3] und aus einer privaten Eingabe verärgerter Gewerbetreibender an das Helvetische Direktorium[4].

Meine Hauptquelle ist das Patentregister, aus dem ich die drei Distrikte Arbon, Frauenfeld und Tobel exzerpiert und statistisch ausgewertet habe. Dieses Register ist ein tabellarisch geführtes Dokument, das von der Verwaltungskammer des Kantons Thurgau in den Jahren 1801–1802 erstellt wurde. Es ist nach Distrikten geordnet, und jede Gemeinde wird einzeln aufgelistet. Die Tabellen enthalten Namen und Vornamen des Patentbezügers, dann folgen die jeweilige Gewerbebezeichnung und die Höhe der Patentgebühren in Franken und Batzen; diese werden am Ende der Liste totalisiert. Eine separate Rubrik enthält sogenannte «Freipatente». Sie ist gleich aufgebaut, hat jedoch selbstredend keine Spalte «Gebühren». Das Patentregister existiert in dieser Form nur für die Jahre 1801–1802.

Es ist wichtig zu bemerken, dass nicht alles Handwerk und Gewerbe, das zu jener Zeit im Thurgau ausgeübt wurde, in dieses Register aufgenommen wurde, denn gewisse Berufe waren nicht patentpflichtig. Eine Agrarstruktur zum Beispiel lässt sich daraus nicht ableiten, da landwirtschaftliche Berufe nicht registriert wurden – eben weil sie nicht patentpflichtig waren. Weiter ist zu bemerken, dass zum Teil verschiedene Berufsbezeichnungen für denselben

1 StATG 1'47'0, S. 1–25, 288–310, 372–398.

2 BAR B 1090k, Volkszählung: Thurgau, S. 159–167.

3 StATG 1'42'0, Verwaltungskammer an Innenminister Rengger, S. 38, und StATG 1'43'0, Innenminister Rengger an die Verwaltungskammer.

4 BAR B 1094, Schmiede aus Egnach an das Direktorium, S. 241–243. – Wo nötig, habe ich auf die ASHR zurückgegriffen.

Beruf verwendet wurden. Wo dies vorkam, habe ich sie unter einem einheitlichen Begriff zusammengefasst. Oft war dies aber nicht sinnvoll, denn gerade die kleinen begrifflichen Unterschiede weisen auf eine – vielfach enorme – Spezialisierung der Erwerbsformen hin.

Der Aufsatz ist wie folgt gegliedert: Zunächst gehe ich kurz auf die institutionellen Rahmenbedingungen der alten thurgauischen Gewerbevorrechte ein, um aufzuzeigen, auf welcher Basis sich das Gewerbe entwickeln konnte. Da die Patente die Grundlage für die quantitative Auswertung sind, ist eine Untersuchung der rechtlichen Voraussetzungen der Gewerbefreiheit und der Entstehung der Patente notwendig; diese Aspekte kommen im nächsten Abschnitt zur Sprache.

Dann versuche ich mittels einer Auswertung der Zahlen und einer historischen Verankerung die Rekonstruktion der Gewerbelandschaft von drei helvetischen Distrikten. Ich habe Frauenfeld, Tobel und Arbon ausgewählt, da sie bezüglich der Geographie und der Bevölkerungsstruktur markante Unterschiede aufweisen: Frauenfeld ist der Hauptstadtdistrikt und Frauenfeld selbst zugleich ein relativ grosser Ort, Tobel ist geprägt von Dörfern und Weilern in einem sehr hügeligen Gebiet, Arbon schliesslich ist ein Distrikt mit Seeanstoss und relativ kleiner Distanz zur alten grossen Reichsstadt Konstanz. Zum Abschluss mache ich den Schritt von der Makro- zur Mikroebene und versuche, die soziale und ökonomische Lage der Handwerker darzustellen.

Die Beschränkung der Berufsausübung vor der Helvetik

Die Entwicklung der Zünfte verlief im Thurgau nicht grundlegend anders als in anderen Teilen Mittel- und Westeuropas. Die gewerbevorrechtliche Organisation erfolgte jedoch im Vergleich mit anderen Schweizer Orten mit einer gewissen Verspätung und erreichte ihre Blütezeit erst im 18. Jahrhundert.

In Frauenfeld und in Diessenhofen wurden die Metzger und Bäcker im 14. Jahrhundert amtlichen Vorschriften unterworfen und bekamen gemeinsame Brotlauben und Scholen, d. h. Schlachtbänke, zugewiesen. Vorläufer der Zünfte waren in Frauenfeld die «Konstafflergesellschaft», die sich zu einer Trinkstuben-Gesellschaft reicher Leute entwickelte; für gewöhnliche Bürger übernahm diese Funktion die 1440 gegründete «Gesellschaft zum Wilden Mann». 1605 schlossen sich die Tischler zu einer lockeren Organisation zusammen, und 80 Jahre später entwarfen die Weber eine eigene Handwerksordnung, die die freie Berufstätigkeit beschränkte. Im 18. Jahrhundert schlossen sich die Schmiede, Schlosser, Schuster, Sattler und Bäcker, 1761 die Metzger zu beruflichen Verbänden zusammen. Daher bildete die Stadt im 18. Jahrhundert den Brennpunkt des thurgauischen Zunftwesens.[5]

In Arbon sind Vorschriften für Metzger und Bäcker erstmals in der Offnung der Stadtgemeinde 1255 überliefert, aber erst ab dem 18. Jahrhundert gab es eigentliche Zunftorganisationen: 1738 schlossen sich die Rotgerber zu einer Zunft zusammen; in ihrer Zunftordnung verankerten sie weitgehende Bestimmungen über die Berufsverhältnisse. Auch andere Gewerbe aus der Textil- und Baubranche gaben sich Zunftbriefe, und die Metzger waren Ende des 18. Jahrhunderts der Metzgerzunft der Stadt St. Gallen angeschlossen.[6]

Die Zünfte verfolgten vor allem berufsständische Ziele und hielten sich im politischen Bereich zurück. Sie sahen ihre Aufgabe in der Regelung der Zulassung zu den gewerblichen Berufen, in der Verbesserung der Ausbildung und der Qualität der zu produzieren-

5 Steiner-Wartmann, Max: Handwerk und Gewerbe. In: Schoop et al., Bd. 2, S. 368.

6 Wyler, S. 26–28.

Abb. 1: Drechsler, ein Werkstück schleifend. – 1801 wurde im Distrikt Frauenfeld zwei, in den Distrikten Arbon und Tobel je einem Drechsler ein Gewerbepatent erteilt. Das Drechseln war also ein relativ rares Gewerbe.

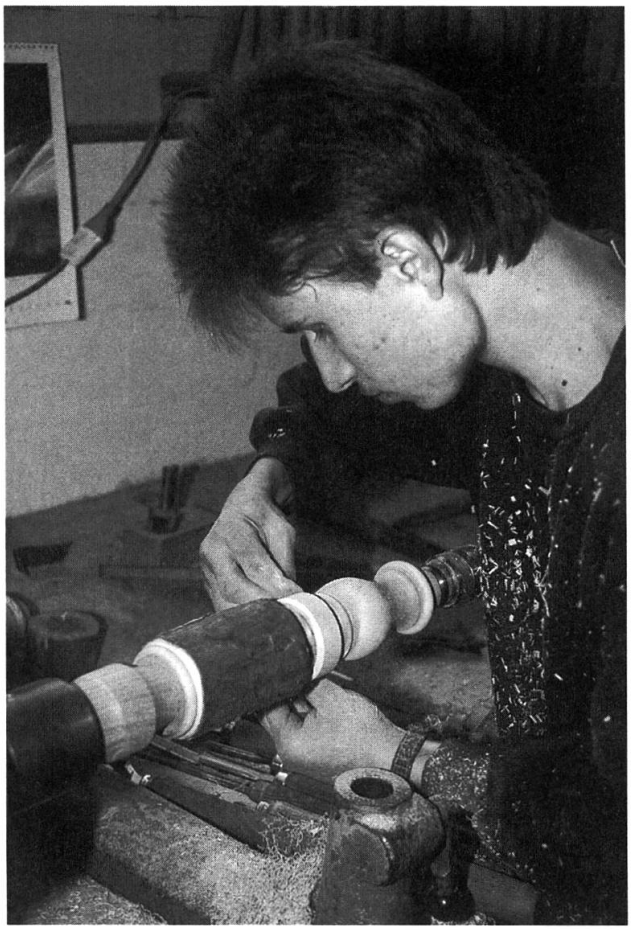

den Waren sowie in der Pflege der freundschaftlichen und geselligen Verbundenheit.[7]

Ein weiteres Hemmnis der freien Gewerbeausübung waren die Ehehaften, d. h. Gewerbevorrechte, die von der Obrigkeit nur in beschränkter Zahl gewährt wurden. Sie waren vor allem auf dem Land verbreitet und bezogen sich auf Gewerbe, die entweder aus gesundheits- oder sicherheitspolizeilichen Erwägungen einer verstärkten Aufsicht bedurften – oder die in engem Zusammenhang mit der Versorgung der Bevölkerung standen. Nach Bauer[8] lassen sich die Ehehaften in drei Kategorien aufteilen: Es konnte sich um Konzessionen handeln, in denen sich die Obrigkeit das Recht vorbehielt, beliebig viele gleichartige Ehehaften innerhalb desselben Gebiets zu erteilen. Eine zweite Gattung gab ein ausschliessliches Recht auf Betrieb eines bestimmten Gewerbes in einem bestimmten Gebiet, wobei die BewohnerInnen des Gebiets ihren Bedarf auch auswärts decken konnten. Schliesslich gab es die besonders privilegierte Form der Ehehaften, bei der die Bevölkerung eines bestimmten Gebiets gezwungen war, ihren Bedarf beim Inhaber der jeweiligen Ehehaften zu decken. In den Genuss dieser absoluten Monopole kamen hauptsächlich Bäcker und Metzger.

Auf die Anfrage des helvetischen Innenministers Albrecht Rengger im Juli 1798[9], welche Gewerbevorrechte im Kanton Thurgau noch üblich wären, antwortete die Verwaltungskammer: «Die Ehehafts & Gewerbs Gerechtigkeiten, welche in unserem Canton bestehen, sind folgende: Das Becker & Mühlen Recht, Färberey, Schmidten, Bleiche, Brodstuben, Wirthschaft & Metzger Gerechtigkeit. Keine von diesen Ehehaften könnte weder in Städten noch auf dem Land ohne eine von der betrefenden Behörde erhalten Bewilligung eingerichtet noch ausgeübt werden. Die Handwerks Zünfte aber existieren allhier nur in denen Städten & und ihre Beschaffenheit wäre von keiner besonderen Wichtigkeit indem solche weder den Städten grosse vortheile, noch dem Lande besonderen Schaden erzügte.» Bezahlen mussten die Handwerker für diese Ehehaften 30–40 Gulden und bei «höherem Gewerbe» 50–60 Gulden.[10]

Im Gegensatz zu den Zünften waren die Ehehaften weder von einem vorgeschriebenen Bildungsgang noch von einem Bürgerrecht abhängig. Dieses Vorrecht war vielmehr geprägt von einer einmaligen Abgabe von mehreren tausend Franken und jähr-

7 Ebd., S. 198–199.
8 Bauer, S. 4–5.
9 StATG 1'43'0, Innenminister Rengger an Verwaltungskammer, 20. Juli 1798.
10 StATG 1'42'0, Verwaltungskammer an Innenminister Rengger, 28. Juli 1798, S. 38.

lichen Auflagen. So beschränkte sich der Kreis derjenigen, die sich die Ausübung des betreffenden Gewerbes aus rein finanzieller Sicht überhaupt leisten konnten, ganz markant.

Es gab also im Thurgau sowohl Zünfte wie auch Ehehaften, wobei die Zünfte nicht die gleiche enorme wirtschaftliche und politische Machtstellung innehatten wie in anderen Schweizer Städten. Die Ehehaften betrafen die im Ancien Régime üblichen Gewerbe, die überall aus gesundheitspolizeilichen Gründen unter Aufsicht standen, und die für die ländliche Versorgung geradezu zentral waren.

Die Patente

Mit der Gründung der Helvetischen Republik fielen die Gewerbevorrechte weg. Zwar wurde die Gewerbefreiheit in der ersten helvetischen Verfassung vom 12. April 1798 nicht explizit erwähnt, aber als eigentliches Grundrecht angesehen.[11] Als aber zahlreiche Beschwerden verschiedener Gewerbetreibender aus der ganzen Schweiz über Verstösse gegen die alten Gesetze und Zunftvorrechte das Direktorium erreichten, beschlossen die Behörden, sich an die alten Rechte zu halten, bis neue Gesetze geschaffen waren.[12]

Am 19. Oktober 1798 hoben die gesetzgebenden Räte die gewerblichen Innungs- und Zunftvorrechte auf: « Alle Gewerbe und Zweige der Industrie sollen in Helvetien frei, und aller bisherige Zunftzwang gegen dieselben aufgehoben werden.»[13] Weiter beschlossen die Räte, dass das Handwerk, das Gewerbe und diejenigen Zweige der Industrie, die im weiteren Sinne auf das Wohl der Bevölkerung einen besonderen Einfluss hatten, unter Polizeiaufsicht gestellt werden sollten. Ein paar Wochen später wurden weitere Regelungen zur Durchsetzung der Gewerbefreiheit erlassen: «Jedermann der Vorhabens ist eine Art von Gewerb zu unternehmen, welche bis dahin nur vermittelst eins Ehehaftsrechtes betrieben werden durfte, soll sich dafür mit einer Bewilligung versehen.»[14] Die Art der patentpflichtigen Gewerbe wurden in Artikel 2 desselben Erlasses genau bezeichnet. Dazu gehörten Mühlen, Hammerschmieden, Bäckereien, Metzgereien, Wirtshäuser, Pintenschenken und Gerbereien. Die kantonale Verwaltungskammer musste die entsprechenden Gewerbebetriebe besichtigen und erteilte, sofern Sicherheit und öffentliche Gesundheit nicht gefährdet waren, ein Patent. Durch die Beschlüsse der Zentralbehörden war aber noch lange nicht alles geklärt, und die Behörden mussten sich immer wieder mit Einzelfällen auseinandersetzen.

Das Führen eines Wirtshauses oder der Hausierhandel waren eigenen, verschärften Gesetzen unterworfen. Die Betreiber einer Pintenschenke oder einer Taverne[15] waren ebenfalls patentpflichtig, mussten aber zusätzlich eine Getränkesteuer entrichten. Ausführlicher werde ich die Frage des Gastgewerbes weiter unten behandeln. Auch Ärzte, Chirurgen und Hebammen unterlagen einer verschärften Gesetzgebung. Sie erhielten ihr Patent nur nach Ablegung einer Eignungsprüfung vor der kantonalen Sanitätskommission; im Thurgau wurde dieses – mehr oder weniger strenge – Examen seit März 1800 durchgeführt.[16]

---

11 Oppliger, S. 39.

12 ASHR I, S. 894. – Die Behörden handelten damit ähnlich wie in anderen Bereichen. Vgl. etwa die Aufsätze von Heidi Blaser oder Simone Peter in diesem Band.

13 ASHR III, S. 195.

14 Ebd., S. 705.

15 Tavernen durften Gäste beherbergen und ihnen Speis und Trank vorsetzen. Pintenschenken dagegen hatten nur die Erlaubnis, selbst produzierten Wein auszuschenken oder zu verkaufen. Vgl. Bauer, S. 64.

16 Bieger, S. 17–24, 56–60. – Vgl. zu diesem Thema auch den Aufsatz von Christian von Burg und Simone Desiderato in diesem Band.

Am 18. Oktober 1800 beschloss das Direktorium, für «alle Handels-, Fabrik- und Speculations-Unternehmungen sowie auch von allen Zweigen der Gewerbe, Künste und Handwerke»[17] Patentabgaben zu erheben. Vervollständigt wurde dieses Gesetz am 15. Dezember 1800 mit einer genauen Regelung der Gebühren. Die Patente hatten eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr. Die Tarife wurden in drei Gruppen unterteilt: «1. Die Handelsleute und Fabrikanten, welche nach Gattung, der Ausdehnung und der Wichtigkeit ihres Gewerbes erachtet sind, in demselben ein Capital von tausend Franken anzuwenden, bezahlen einen Franken. Was unter tausend Franken ist, bezahlt nichts. Von 1000 bis 2000 Franken wird 2 Franken bezahlt etc.» In die zweite Tarifgruppe fielen «Künstler, Handwerker und Professionisten»; die Gebührenhöhe hing hier von der Ausdehnung und der Wichtigkeit des Gewerbes und vom Kapital, das ins Geschäft investiert worden war, ab. Sie betrug zwischen 1 und 20 Franken. Die dritte Tarifgruppe umfasste Ärzte und Wundärzte, die 8 bis 32 Franken bezahlten, Advokaten und Prokuratoren erhielten ihre Patente für 12 bis 64 Franken, Notare für 5 bzw. 10 Franken, und die Waren- und Wechsel-Makler hatten 20 Franken abzugeben. Ausgenommen von der Zahlungspflicht waren Berufsleute, die sich dem öffentlichen Unterricht, den freien Künsten oder der Wissenschaft widmeten, zudem Familienunternehmen in der Textilindustrie (d. h. Heimarbeiterfamilien), Transportunternehmer zu Wasser und zu Land, Bauern und alle im Lohn stehenden Handelsbediensteten, Arbeiter, Taglöhner und Hausangestellten.[18]

All diese Patente waren zwar aus fiskalischen Gründen gebührenpflichtig, dienten aber auch im weiteren Sinn als Grundlage für eine umfassende Gewerbekontrolle. Da die Tarife relativ niedrig und verschiedene Gewerbe gar nicht patentpflichtig waren, wurden die Abgaben im Gegensatz zu den Ehehaften nicht als Hindernis für die Gewerbeausübung angesehen. Zu sagen ist allerdings, dass die Patentvergabe in der Praxis nicht immer korrekt gehandhabt wurde und vor allem auf Tavernen und Mühlen oft Ehehaften bestehen blieben. Zudem war die Tariferhebung zum Teil sehr diffus geregelt. Mit der Formulierung: «Professionisten nehmen ein Patent, dessen Kosten der Gattung, Ausdehnung und Wichtigkeit ihres Berufs [...] angemessen sein wird»[19], war die Tariffestlegung ganz der jeweiligen Verwaltungskammer überlassen; der einzelne Beamte konnte nach eigenem Ermessen – mithin unter Umständen nach seinem persönlichen Interesse – entscheiden.

Weiter ist zu bemerken, dass von «Freipatenten», die im thurgauischen Register auftauchen, weder in der Aktensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik noch in der Literatur etwas zu finden ist. Wenn es sich dabei um patentpflichtige Gewerbe handelte, die in der Rubrik «Freipatente» registriert wurden, wäre zu vermuten, dass es sich bei deren Inhabern um finanzschwache Handwerker handelte, die auf Grund ihres geringen Vermögens abgabenfrei blieben. Doch die meisten Freipatente wurden an Textilhandwerker abgegeben. Handelte es sich dabei um Heimarbeiter, die, obwohl sie von der Abgabe befreit waren, registriert wurden? Da das Gesetz nur von einer Gebührenbefreiung spricht, die Registrierung aber nicht explizit erwähnt, könnte diese Annahme zutreffen. Doch in diesem Fall stellt sich die Frage, warum andere Berufsleute, die keine Gebühr zahlen mussten, beispielsweise die Transportunternehmer, nicht in den Listen auftauchen. War es den Behörden ein besonderes Anliegen, die – zahlenmässig immerhin bedeutende – Berufsgattung der Textilhandwerker zu erfassen?

17 ASHR VI, S. 309.
18 Ebd., S. 461–462.
19 Ebd., S. 462.

Abb. 2: Küfer beim Richten des Fasszuges. – Insgesamt 62 Küfer, 28 im Distrikt Frauenfeld, 21 im Distrikt Tobel und 13 im Distrikt Arbon, verfügten über ein helvetisches Gewerbepatent.

Die Gewerbelandschaft Thurgau um 1800

Einleitend möchte ich kurz meine Vorgehensweise beim Erfassen der Patente erklären. Ich habe mich methodisch auf eine vergleichbare Untersuchung von Thomas Meier über das Zürcher Unterland[20] gestützt. Ich habe jedes einzelne Patent mit seiner Berufsbezeichnung erfasst und die Patente in zehn Branchen eingeteilt: «Gastgewerbe», «Handel», «Textil», «Nahrungsmittel», «Ausrüstung/Hausrat» (Herstellung von Produktionsmitteln oder Gerätschaften für den landwirtschaftlichen Betrieb), «Gesundheit», «Dienstleistungen» (Advokaten etc.), «Bau» und «Papier» (Buchdruck, Papierherstellung), «Chemie» (Gerber etc.).

In den Jahren 1801–1802 wurden in den drei Distrikten Frauenfeld, Tobel und Arbon insgesamt 2048 Patente registriert, Freipatente eingeschlossen. Diese Zahl allein ist wenig aussagekräftig und muss in Beziehung zu den Einwohnerzahlen gesetzt werden: Gemäss der Helvetischen Volkszählung[21], die 1799 aus administrativen und bevölkerungswissenschaftlichen Motiven durchgeführt wurde[22], lebten in den drei Distrikten ungefähr 28 500 Einwohner. Ich vermute, dass die Patente pro Handwerk eingelöst werden mussten (und nicht nach Anzahl der daran teilhabenden Personen); deshalb ist es notwendig,

20 Meier, Handwerk.
21 BAR B 1090k, Volkszählung: Thurgau, S. 159–167.
22 Mattmüller, Bevölkerung I, S. 63.

Die Distrikte Arbon, Frauenfeld und Tobel nach Branchen

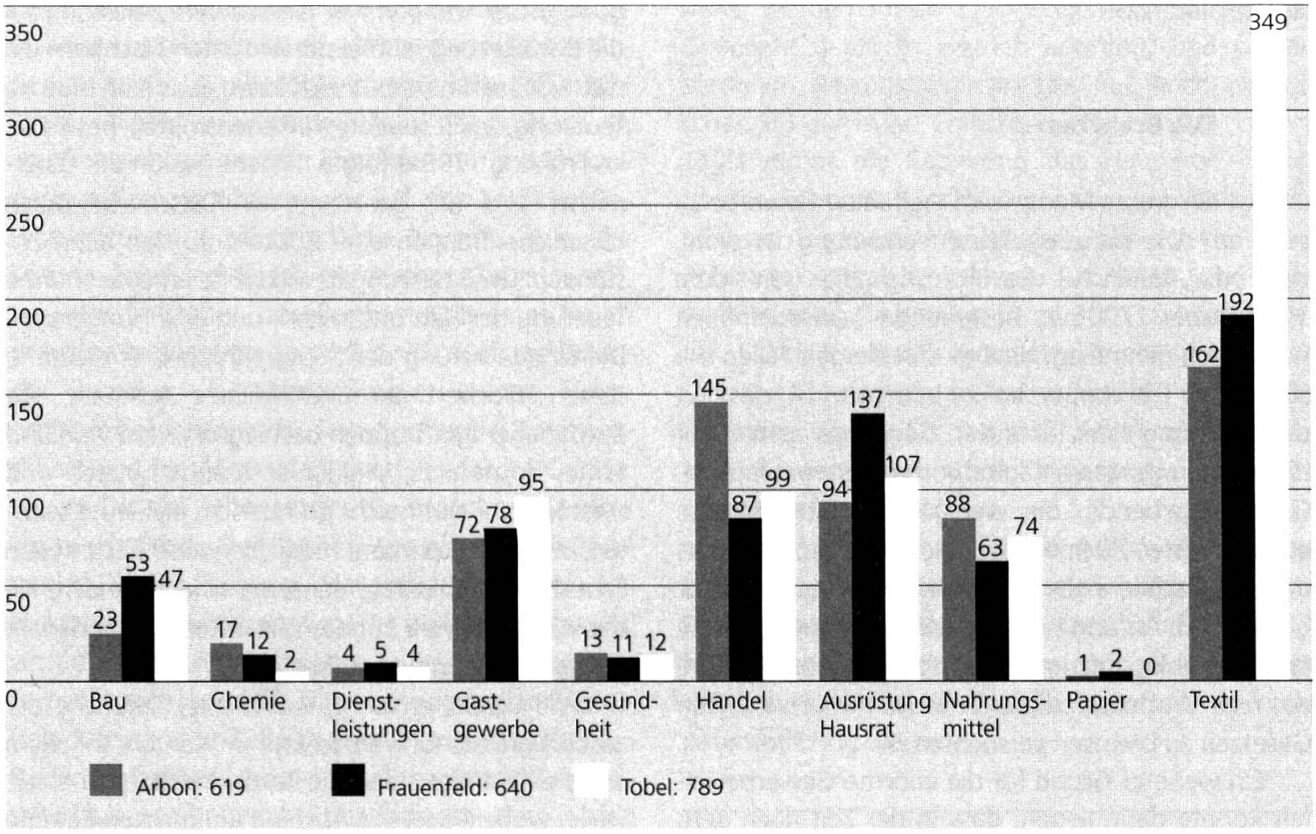

die Anzahl der Haushalte in den drei Distrikten zu eruieren. Mattmüller schlägt eine Haushaltsgrösse von 5 Personen vor.[23] Mit diesem Quotienten ergibt sich eine Haushaltzahl von zirka 5700. Über ein Drittel aller Haushaltungen liess sich also für ein Patent registrieren; in meinen Augen eine erstaunlich hohe Zahl, wenn man an die gängige Vorstellung vom «ländlichen Kanton» denkt und daran, dass gewisse Gewerbe gar nicht registriert wurden.

Das Register enthält 151 verschiedene Gewerbebezeichnungen, was auf eine starke Spezifizierung der Handwerke schliessen lässt (vgl. die Liste am Schluss dieses Aufsatzes). Nach den Wirten am meisten Patente beantragten die Weber. Bei der Patentvergabe wurde in gewissen Gemeinden zwischen Leinenwebern und Baumwollwebern unterschieden, andere Patentregister führen lediglich die Kategorie «Weber», wobei nicht klar ist, ob damit Leinen- und Baumwollweber oder nur Baumwollweber gemeint waren.[24] An dritter Stelle stehen die Schuster und an vierter die Handelsmänner.

Bei den Branchen liegt der Textilsektor mit 703 Patenten an der Spitze. Dies ist nicht weiter verwunderlich, da schon vor der Helvetik die Textilindustrie im Thurgau sehr verbreitet war.[25] Es folgen die Branchen «Ausrüstung/Hausrat» und «Handel»; die An-

23 Mattmüller, Bevölkerung II, S. 83–88.

24 Aufgrund der Stagnation in der Leinenweberei ab 1750 könnte es sein, dass der Begriff Weber eher Baumwoll- als Leinenweber meinte. – Vgl. Bodmer, Walter: Schweizerische Industriegeschichte, Zürich 1960, S. 181–270.

25 Ebd.

zahl dieser Patente ist je knapp halb so hoch wie in der Textilbranche.

Die Branchen

Wie ist die grosse Menge und Vielfalt an Gewerbe zu erklären? Die naheliegendste Vermutung ist wohl, dass die ländliche Bevölkerung die seit dem 19. Oktober 1798 neu bestehende Gewerbefreiheit nutzte. Ich nehme an, dass dies in einigen Fällen bestimmt der Fall war, wobei zu bedenken ist, dass für die Ausübung eines lukrativen Gewerbes auch in der Helvetik ein gewisses Kapital vorhanden sein musste. Gewerbetreibende, die wenig Kapital benötigten, etwa Schuster, Zimmerleute oder Metzger, hatten es dabei einfacher, insbesondere wenn sie auf die Stör gingen. Am Anfang war es auch relativ einfach, eine Pintenschenke aufzumachen, bis die Behörden 1800 das rege Wachstum dieser Branche mit verschärften Gesetzen zu bremsen versuchten.[26]

Ein weiterer Grund für die enorme Gewerbevielfalt könnte darin liegen, dass in der Zeit nach dem zweiten Koalitionskrieg eine katastrophale Wirtschaftslage herrschte: Im Mai 1798 besetzten französische Truppen den Thurgau und beschlagnahmten, was sie für sich brauchten. Allein die tägliche Verpflegung dieser Truppen war eine schwere Belastung für die Bevölkerung, zumal die nördlichen Nachbarn ein Getreideausfuhrverbot verhängten, was eine massive Teuerung, insbesondere für Lebensmittel, bewirkte. Im Frühling 1799 erfolgte mit der Invasion der Österreicher und der Besetzung der Ostschweiz durch kaiserliche Truppen eine Rückkehr zu den alten Zuständen. Die Besetzung bewirkte eine erneute enorme Teuerung der Nahrungsmittel – und eine Hungersnot. Die Einquartierung der fremden Truppen erreichte in diesen Wochen ein unerträgliches Ausmass; die durchziehenden Truppen beschlagnahmten Vieh und Ernte, holzten die Wälder ab, brandschatzten und zerstörten. – Not macht erfinderisch; die Leute suchten, wenn sie konnten, möglicherweise nach neuen Erwerbsmöglichkeiten, denn mit einem handwerklichen Zusatzerwerb konnten sie unter Umständen ihr geringes Einkommen aufbessern.

Wie bereits erwähnt, war die Textilbranche der absolut grösste Gewerbesektor im Kanton. In jedem der drei Distrikte stand die Textilwirtschaft an erster Stelle, wobei Tobel mit Abstand am meisten Patente in der Textilbranche aufwies.

26 ASHR VI, S. 141–142.

Arbon, Frauenfeld, Tobel: Patente nach Branchen

Branche	Patente	davon Freipatente
Textil	703	313
Ausrüstung/Hausrat	338	95
Handel	331	15
Gastgewerbe	245	0
Nahrungsmittel	225	8
Bau	123	48
Gesundheit	36	1
Chemie	31	2
Dienstleistungen	13	3
Papier	3	0
Total	2048	485

Distrikt Tobel: Patente nach Branchen

Branche	Patente	davon Freipatente
Textil	349	147
Ausrüstung/Hausrat	107	24
Handel	99	5
Gastgewerbe	95	0
Nahrungsmittel	74	3
Bau	47	19
Gesundheit	12	1
Dienstleistungen	4	2
Chemie	2	0
Papier	0	0
Total	789	201

Vor allem in den Gemeinden Wuppenau, Schönholzerswilen und Eschlikon scheint die Gemeindebevölkerung praktisch nur aus Weberfamilien bestanden zu haben. An Patentgebühren wurde im Distrikt Tobel, obwohl er einwohnermässig der grösste war, im Vergleich mit anderen Distrikten nur eine relativ geringe Summe erhoben, was auf eine ärmliche Gewerbestruktur hindeutet. Dazu kommt, dass der Distrikt Tobel ein typisch agrarisches Gebiet war[27], was das Entstehen bzw. Fortbestehen einer Heimindustrie begünstigte. So erklärt sich auch die Stärke der Branche «Ausrüstung/Hausrat». Diese Heimarbeiter betrieben in der Regel nebenbei Landwirtschaft und benötigten dafür verschiedenste Geräte.

Im Distrikt Arbon nimmt die Branche «Handel» die zweitstärkste Stellung ein, was nicht weiter überrascht. Die Bezeichnung «Handelsmann» wurde 67-mal registriert. Einerseits liegt der Distrikt am See und verfügt über optimale Voraussetzungen für Transporte zu Wasser. Auch die Nähe zur regionalen Metropole Konstanz und zu anderen Handelsstädten am Bodensee hat den Handel sicher begünstigt. Anderseits lässt sich angesichts der Tatsache, dass in den drei Distrikten 134 Handelsleute patentpflichtig waren, aber nur ein Hausierer, vermuten, dass die Bezeichnung «Handelsmann» auch auf sich anwandte, wer das Hausierverbot umgehen wollte. Das Hausieren wurde nämlich 1799 wegen der Gefahr, dass Gewichte gefälscht werden könnten, und wegen sonstigen Betrugsmöglichkeiten nur noch helvetischen Bürgern und Franzosen erlaubt. Am 11. Juli 1800 verbot die Regierung das Hausieren in der ganzen Republik.[28] Im Weiteren wurde in Arbon die höchste Abgabesumme erhoben; allein in der Stadt Arbon selbst gab es mehrere Baumwoll- und Leinwandhändler, die Beträge bis zu 300 Franken bezahlten. Deren Kaufkraft widerspiegelt sich in gewissen seltenen Berufen, die in Frauenfeld oder Tobel nicht zu finden waren: So gab es in Arbon zum Beispiel einen Klaviermacher, einen Kinderspielwarenhändler und einen Uhrmacher.[29]

Wider Erwarten gab es in Arbon sehr wenige typische «Wasser-Berufe»: drei Schiffsbauer, zwei Fischer, drei Schiffsleute und einen Schiffsmeister.[30] Mit einiger Sicherheit hat diese geringe Anzahl aber damit zu tun, dass die Transportunternehmen nicht patentpflichtig waren.

27 Pupikofer, Gemälde, S. 72–85.
28 Bauer, S. 66–68.
29 StATG 1'47'0, S. 288–292.
30 Ebd.

Distrikt Arbon: Patente nach Branchen

Branche	Patente	davon Freipatente
Textil	162	88
Handel	145	8
Ausrüstung/Hausrat	94	35
Nahrungsmittel	88	2
Gastgewerbe	72	0
Bau	23	13
Chemie	17	1
Gesundheit	13	0
Dienstleistungen	4	1
Papier	1	0
Total	619	148

Distrikt Frauenfeld: Patente nach Branchen

Branche	Patente	davon Freipatente
Textil	192	78
Ausrüstung/Hausrat	137	36
Handel	87	2
Gastgewerbe	78	0
Nahrungsmittel	63	3
Bau	53	16
Chemie	12	1
Gesundheit	11	0
Dienstleistungen	5	0
Papier	2	0
Total	640	136

Das Gastgewerbe war in allen drei Distrikten etwa gleich stark vertreten; es liessen sich insgesamt 230 Schankwirte und 15 Tavernenwirte registrieren. In den Anfängen der Helvetischen Republik nützten manche die allgemeine Unsicherheit in Bezug auf die Ablösung der Ehehaften aus, und es kam zur kaum kontrollierten Errichtung neuer Wirtschaften und zum Ausschank von alkoholischen Getränken; allem Anschein nach war dies ein recht einträglicher Erwerb – auch im Thurgau. Einem Schankwirt war es zunächst erlaubt, selbst produzierten Wein auszuschenken oder zu verkaufen. Schankwirte unterschieden sich von den Tavernenwirten, die zusätzlich zum Alkoholausschank eine Herberge betreiben durften. Die «verderblichen Folgen» der largen Regelung veranlassten aber das Direktorium, die Eröffnungen neuer Pintenschenken zu unterbinden und deren Betrieb einer Bedürfnisklausel zu unterwerfen. Im Jahre 1800 beschloss man sogar, gar keine neuen Patente auf Pintenschenken mehr zu erteilen, doch den bereits bestehenden konnte die Erlaubnis nicht ohne weiteres aberkannt werden.[31]

Die Gewerbestrukturen von Stadt und Land unterschieden sich insofern, als das Berufsspektrum in den Städten allgemein breiter und die relativen Stärken einzelner Berufe oder Branchen ausgeglichener waren als in den Dörfern und Weilern, wo das relative Übergewicht einiger weniger Berufe und Branchen sehr deutlich hervortrat. Das Dorf wies einen überall sehr ähnlichen Grundstock an Müllern, Metzgern und Bäckern auf; in der Textilbranche waren Schuster und Schneider anzutreffen und in der Branche «Ausrüstung/Hausrat» Küfer und Schmiede. Darauf baute sich oft das erwähnte Übergewicht einzelner Berufe auf. Im Distrikt Arbon gab es, ausser in Hemmerswil[32], keine «Zeinenmacher» resp. Korbflechter, dort aber sind gerade deren drei anzutreffen. In Harenwilen[33], Distrikt Frauenfeld, häufte sich der seltene Beruf des Gabelmachers, er wurde in dieser Gemeinde zweimal registriert.

In der Stadt ist ebenfalls ein Grundstock an Gewerben anzutreffen, darauf baute eine relativ ausgeglichene Branchenstruktur auf, und es kamen ein paar spezifische Stadtberufe dazu, wie zum Beispiel Perruquiers[34] in Frauenfeld und Arbon[35] oder ein Hutmacher in Frauenfeld[36]. Auch sind die Branchen «Chemie» und «Papier», also die Gerbereien, Färbereien und Bleichereien, nur in den Städten anzutreffen. Die typische Handwerksbranche «Ausrüstung/Hausrat» war in den Städten und auf dem Land ungefähr gleich stark vertreten. Identische Beobachtungen hat auch Thomas Meier in seiner Studie über das Zürcher Unterland gemacht. Er hält fest, dass es keine gewerblich unabhängigen Siedlungen auf dörflichem Niveau gab und somit ein regionaler Austausch unumgänglich war.[37] Mit Vorbehalt könnte man diese Feststellung auch auf den Thurgau beziehen; immerhin zeugen aber meine Analysen davon, dass gewisse Branchen oder einzelne Berufe in den ländlichen Gemeinden unter Umständen einen Überschuss oder eine Unterdotierung aufwiesen.

Die ökonomische und soziale Lage der Handwerker

Wer waren diese Handwerker? In der Patentgesetzgebung wurden sie als «Professionisten» bezeichnet, also als Spezialisten, d. h. Nicht-Bauern, innerhalb der ländlichen Wirtschaft.[38] Die Bezeichnung schliesst

31 Bauer, S. 63–66.
32 StATG 1'47'0, S. 293–294.
33 Ebd., S. 13.
34 Vgl. zum Beruf des Perückenmachers (und zu weiteren ausgestorbenen Berufen) etwa Palla, Rudi: Verschwundene Arbeit. Ein Thesaurus der untergegangenen Berufe, Frankfurt a. M. 1994.
35 StATG 1'47'0, S. 8, 288.
36 Ebd., S. 7.
37 Meier, Handwerk, S. 121.
38 Ebd., S. 23–26.

Abb. 3: Schuster beim Verbinden von Schaft und Brandsohle. – Nach den Schankwirten und den Webern waren die Schuster diejenigen Berufsleute, die die meisten Patente innehatten: 61 im Distrikt Frauenfeld, 52 im Distrikt Tobel, 29 im Distrikt Arbon.

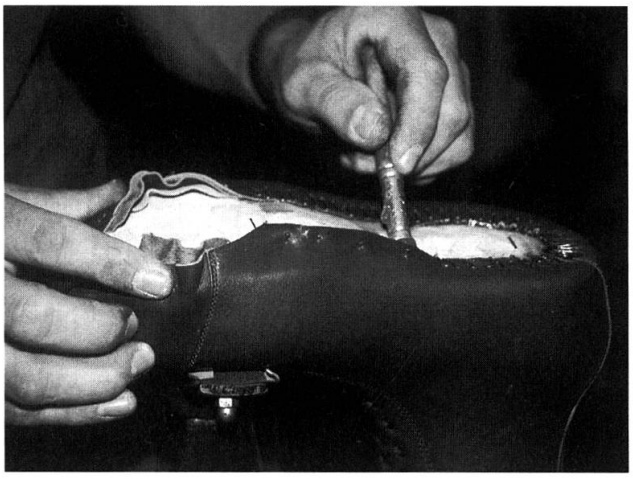

nicht nur bäuerliche, sondern auch protoindustrielle Beschäftigungs- und Erwerbsformen aus: Professionisten waren Handwerker, die durch Formveränderung von Rohstoffen bzw. Werkstoffen im weitesten Sinn Tauschwerte herstellten. Sie sind von den Heim- und Fabrikarbeitern insofern abzugrenzen, als sie nicht nur am Produktionsvorgang beteiligt waren, sondern auch als Leiter, Organisatoren und Kaufleute fungierten. Je nach Gewerbe konnte sich der Handwerker Knechte und Mägde leisten, doch der grösste Teil der thurgauischen Gewerbler gehörte nicht der Oberschicht an. Dies ist erkennbar an den zwar unterschiedlichen, in aller Regel aber niedrigen Patentabgaben bzw. an den nur sehr vereinzelt hohen Abgabebeträgen.

Unter den typisch ländlichen Gewerben waren Mühlen, Tavernen, Ölpressen und Bäckereien Monopolbetriebe – und damit entsprechend einträglich.[39] Nahezu alle Berufe in der Ausrüstungs- und Hausrat- bzw. in der Textilbranche jedoch waren wenig gewinnbringend; die Abgabegebühren betrugen um einen Franken. Dies könnte mit dem Überangebot dieser Gewerbe zusammenhängen: Sie waren im Thurgau in vielen Fällen schon vor der Helvetik keinerlei Gewerbevorrechten unterworfen, also leicht zu betreiben – und somit im Verhältnis zur zahlenden Bevölkerung stark vertreten.

Studien über andere Regionen[40] lassen für den Thurgau vermuten, dass auch da die wenigsten Professionisten ausschliesslich vom gewerblichen Einkommen leben konnten. Selbst da, wo dieses die hauptsächliche Erwerbsbasis darstellte, waren die Erträge aus der eigenen Landwirtschaft eine nötige Ergänzung. Die gleiche Vermutung lässt sich auch umgekehrt formulieren: Für die vielen landarmen Kleinbauern war die textile Heimarbeit oder das Ausüben eines Gewerbes lebensnotwendig.

Zwei hauptsächliche Kategorien von Gewerbetreibenden spielten im Agrarsektor eine Rolle: Einerseits die Schuster, Wagner, Glaser etc., die nur wenig Land besassen oder zum Teil sogar unter den Landlosen figurierten, anderseits die Müller, Tavernenwirte, Bäcker usw., die auf Grund ihres Land- und Viehbesitzes, den sie in der Regel neben ihren konzessionierten Monopolbetrieben hatten, mehrheitlich der vollbäuerlichen Schicht zugerechnet wurden.

Gewerbefreiheit? Am liebsten in der übrigen Schweiz!

Mit der Gewerbefreiheit wurden nun weitere Erwerbsmöglichkeiten geschaffen, doch veranlasste gerade die Aufhebung der Ehehaften die betroffenen Handwerker zu Protesten, da sie nun mit Konkurrenz, mithin mit Einkommenseinbussen zu rechnen hatten. Anhand eines Beispiels möchte ich die Sorgen und Nöte veranschaulichen. In einer Eingabe an das helvetische Direktorium vom 18. Oktober 1798 beklagten sich acht Schmiede aus den Gemeinden Egnach, Roggwil und Romanshorn über die Errichtung einer neuen Schmiede durch einen gewissen Johannes Straub in «ihrem» Gebiet. Das Schreiben wurde von

39 Ebd., S. 228.

40 Tanner; Mattmüller, Landwirtschaft; Meier, Handwerk.

Regierungsstatthalter Gonzenbach eingesandt; die Schmiede forderten vom Direktorium Hilfe und Schutz, genauer: ein gesetzliches Verbot für Johannes Straub, eine neue Schmiede zu bauen. Ihre Argumentation beruhte vor allem darauf, dass sie sagten, Straub betreibe bereits in einer anderen Gemeinde eine Schmiede, und in ihrem Stammgebiet gebe es keine Basis für weitere Betriebe: «Gleich wie nun andurch uns Endesunterzogenen ein grosser Schaden zugienge, indem wir an dem ohnehin schon geringen Verdienst sehr empfindlich beeinträchtiget würden.»[41] Kam dazu, dass die klagenden Schmiede noch unter der alten Obrigkeit für ihre Arbeitserlaubnis teure Ehehaften gekauft hatten, die sie immer noch abzahlen mussten. Sie meinten deshalb, dass es für Straub besser wäre, eine schon bestehende Schmiede zu kaufen, als eine neue zu bauen. «Vielleicht aber ergiebt sich der Anlas; dass er in denen bemerkten drey Gemeinden oder auch an einem andern Ort unsers Cantons, und bey der nach der Constitution nun bestehenden Freyzügigkeit, der übrigen Schweiz selbst eine Schmiedte an sich bringen könnte, wie dann wirklichen in unserem Canton Schmidten zum Verkauf bereitstehen sollen, die er ohne grosse Mühe und ohne mindeste Schwirigkeit, besonders auch wegen dem nicht mehr bestehenden Zugrecht käuflich sich anzuschaffen im Stand wäre.»[42]

Die zitierte Quelle widerspiegelt genau das Dilemma der Handwerker jener Zeit: Auf der einen Seite wehrten sie sich gegen die neue Ordnung, gegen die Aufhebung von Zunftzwang und Ehehaften, die ihnen in einen gewissen Schutz und ein mehr oder weniger genügendes Einkommen geboten hatten. Anderseits flochten sie gerade die Neuerungen etwa beim Kaufrecht in ihre Argumentation ein und beriefen sich auf neu zur Verfügung stehende Freiheiten im helvetischen Staat – Freiheiten, die doch bitte genützt werden sollten – in diesem Fall am liebsten durch Johannes Straub, damit er ihnen keine Konkurrenz mache!

Schluss

Auch wenn ich in meiner Auswertung der Gewerbepatente nur drei thurgauische Distrikte berücksichtige, liefert sie meines Erachtens doch ein recht detailliertes Bild der hiesigen Gewerbestruktur um 1800. Anhand der Resultate kann in den drei Distrikten Frauenfeld, Tobel und Arbon ein hoher Grad an Protoindustrialisierung mit starker Berufsspezifizierung festgestellt werden. Die starke Verbreitung der Heimindustrie lässt darauf schliessen, dass in den untersuchten Regionen eine Abkehr vom rein agrarischen Erwerb im Gang ist. Deshalb kann sicher gesagt werden, dass der Thurgau, zumindest in den untersuchten Distrikten, um 1800 nicht mehr einfach ein ländlicher Kanton war.

Ob die Einführung der Gewerbefreiheit Handwerk und Gewerbe tatsächlich kurzfristig zum Blühen brachte, ist schwer zu sagen. Jedenfalls kann festgestellt werden, dass die Helvetik auch in diesem Bereich eine wichtige Auftaktfunktion übernahm, deren langfristige Folgen sich erst in den folgenden Jahrzehnten in ihrer ganzen Tragweite einstellten.

Quellen

StATG 1'42'0, Verwaltungskammer, Missiven, 1798–1803.
StATG 1'43'0, Verwaltungskammer, Zuschriften, 1798–1803.
StATG 1'47'0, Verwaltungskammer, Verzeichnis der Gewerbepatente, 1801–1802.
BAR B 1090k, Ministerialarchive, Aufbau und Verwaltung des Staates, Volkszählung, 1798/99.
BAR B 1094, Ministerialarchive, Volkswirtschaft, Oberland-Zürich, 1798.

Abbildungen

Abb. 1–3: Sammlung Werner Lenzin, Märstetten-Dorf. Fotos: Werner Lenzin.

41 BAR B 1094, Schmiede aus Egnach an das Direktorium, S. 241.
42 Ebd., S. 242.

Distrikte Frauenfeld, Tobel, Arbon: Erteilte Patente nach Berufsbezeichnung und Häufigkeit

Berufs-bezeichnung	Frauenfeld	Tobel	Arbon	Patente total	davon Freipatente
Schankwirt	72	93	65	230	0
Weber	26	123	76	225	117
Schuster	61	52	29	142	62
Handelsmann	23	44	67	134	2
Schneider	52	38	22	112	61
Bäcker	29	40	35	104	0
Leinenweber	20	63	14	97	48
Zimmermann	25	37	13	75	27
Küfer	28	21	13	62	25
Müller	14	18	24	56	0
Metzger	15	13	27	55	3
Schreiner	21	20	6	47	12
Schmied	16	13	13	42	2
Wagner	18	13	10	41	17
Baumwollweber	4	35	0	39	19
Maurer	16	7	6	29	17
Baumwollgewerbe	9	18	0	27	0
Krämer	6	8	9	23	3
Gerber	5	1	11	17	2
Baumwollfabrikant	5	8	2	15	0
Fruchthandel	8	2	5	15	0
Tavernenwirt	6	2	7	15	0
Baumwollhandel	1	11	2	14	1
Leintuchhandel	1	5	8	14	0
Weinhandel	11	0	3	14	0
Schlosser	5	3	5	13	4
Zeinenmacher	6	3	4	13	4
Strumpfweber	6	3	4	13	3
Sattler	4	2	7	13	2
Chirurg	4	2	6	12	0
Hafner	2	1	7	10	1
Glaser	4	2	3	9	4
Viehhandel	2	1	6	9	0
Vieharzt	3	5	1	9	0
Färber	2	1	5	8	0
Seiler	4	2	1	7	5
Dachdecker	4	3	0	7	4
Mosthandel	0	0	7	7	1
Fabrikant	0	0	7	7	0
Kornhandel	1	2	4	7	0
Spezereihandel	5	0	2	7	0

Berufs-bezeichnung	Frauenfeld	Tobel	Arbon	Patente total	davon Freipatente
Löther	2	4	0	6	6
Hufschmied	2	1	3	6	1
Advokat	4	0	2	6	0
Baumwollspinnerei	0	5	1	6	0
Kupferschmied	2	0	4	6	0
Schweinehandel	3	0	3	6	0
Tabakhandel	2	3	0	5	1
Brantweinhandel	1	4	0	5	0
Holzhandel	3	0	2	5	0
Med. Doktor	2	2	1	5	0
Mühlenmacher	2	2	1	5	0
Wundarzt	0	1	4	5	0
Brotträger	3	1	0	4	3
Kaminfeger	1	2	1	4	2
Garnhandel	0	1	3	4	1
Gsödhandel	0	0	4	4	1
Drechsler	2	1	1	4	0
Eisenhandel	0	3	1	4	0
Hutmacher	1	1	2	4	0
Indiendrucker	4	0	0	4	0
Maler	4	0	0	4	0
Seckler	0	2	2	4	0
Steinhauer	1	0	3	4	0
Schiffmann	0	0	3	3	3
Korbmacher	0	3	0	3	2
Stöcklimacher	2	0	1	3	2
Barbier	0	2	1	3	1
Bürstenbinder	0	2	1	3	1
Kleidermäkler	0	0	3	3	1
Nagelschmied	1	2	0	3	1
Öler	1	2	0	3	1
Victualienhandel	1	1	1	3	1
Gabelmacher	2	1	1	3	0
Haberhandel	1	1	1	3	0
Perruqier	2	0	1	3	0
Schiffmacher	0	0	3	3	0
Spengler	1	2	0	3	0
Stoffhandel	3	0	0	3	0
Tuchhandel	0	2	1	3	0
Ziegler	2	0	1	3	0
Rechenmacher	2	0	0	2	2

Berufs-bezeichnung	Frauenfeld	Tobel	Arbon	Patente total	davon Freipatente
Fischer	0	0	2	2	1
Rollenhandel	0	0	2	2	1
Aderlasser	2	0	0	2	0
Blattmacher	0	2	0	2	0
Buchbinder	1	0	1	2	0
Getränkehandel	2	0	0	2	0
Gewürzhandel	2	0	0	2	0
Goldarbeiter	1	0	1	2	0
Kaffeehandel	2	0	0	2	0
Käsehandel	1	1	0	2	0
Kleinhandel	0	2	0	2	0
Knopfmacher	1	0	1	2	0
Kölschhandel	0	0	2	2	0
Kurzwarenhandel	0	2	0	2	0
Lederhandel	1	0	1	2	0
Messerschmied	0	0	2	2	0
Porzellan/Glashandel	2	0	0	2	0
Schmalzhandel	1	0	1	2	0
Seidenfabrikant	2	0	0	2	0
Spindelmacher	0	2	0	2	0
Strumpfhandel	0	2	0	2	0
Baumwolltuchhandel	0	1	0	1	1
Handschuhmacher	1	0	0	1	1
Holzdreher	1	0	0	1	1
Kinderspielwarenhandel	0	0	1	1	1
Seilträger	0	1	0	1	1
Spediteur u. Zoll	0	0	1	1	1
Zeinenkrämer	0	1	0	1	1
Bandweber	1	0	0	1	0
Baumeister	1	0	0	1	0
Baumwollfergger	0	1	0	1	0
Bierbrauer	1	0	0	1	0
Bleicher	1	0	0	1	0
Böllenhandel	0	0	1	1	0
Bretterhandel	0	0	1	1	0
Buchdrucker	1	0	0	1	0
Büchsenschmied	1	0	0	1	0
Detailhandel	0	0	1	1	0
Fellhandel	1	0	0	1	0
Grosshandel	1	0	0	1	0
Harzer	1	0	0	1	0
Hausierer	0	0	1	1	0
Holzarbeiter	0	1	0	1	0

Berufs-bezeichnung	Frauenfeld	Tobel	Arbon	Patente total	davon Freipatente
Honighandel	0	0	1	1	0
Hutfärber	0	0	1	1	0
Kammmacher	1	0	0	1	0
Kernenhandel	0	0	1	1	0
Klaviermacher	0	1	0	1	0
Konfekthandel	0	0	1	1	0
Krautwarenhandel	0	0	1	1	0
Kürbner	1	0	0	1	0
Leinenhandel	0	0	1	1	0
Leingarnhandel	0	1	0	1	0
Leinwandfabrikant	0	1	0	1	0
Muchlenmacher	1	0	0	1	0
Mühlsteinmacher	0	0	1	1	0
Nagelhandel	1	0	0	1	0
Sager	0	1	0	1	0
Schiffmeister	0	0	1	1	0
Schleifer	0	1	0	1	0
Sebler	1	0	0	1	0
Siebmacher	1	0	0	1	0
Stegner	1	0	0	1	0
Tapierhandel	0	1	0	1	0
Tischler	1	0	0	1	0
Uhrmacher	0	0	1	1	0
Waffenschmied	0	1	0	1	0
Wannenmacher	1	0	0	1	0
Zinnhandel	1	0	0	1	0